Anlage 2

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 09.04.2013

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b wird die Angabe „11. und 12." durch die Angabe „11. bis 13." ersetzt.
2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Zahl „12." durch die Zahl „13." ersetzt.
   b) In Satz 3 wird die Zahl „10." durch die Zahl „11." ersetzt.
   c) In Satz 4 wird die Angabe „11 und 12" durch die Angabe „12 und 13" ersetzt.
   d) In Satz 6 wird die Angabe „11 und 12" durch die Angabe „11 bis 13" ersetzt.
3. § 183 b wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „und" die Angabe „4 sowie" eingefügt.
   b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

      „[3]Abweichend von Absatz 2 Satz 3 ist auf die Kooperative Gesamtschule im Sinne des Satzes 1 § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden."
   c) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung für die Schulorganisation

§ 4 der Verordnung für die Schulorganisation vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 in der Tabelle erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6.	Gesamtschule im Sekundarbereich I			Eine Gesamtschule darf dreizügig geführt werden, wenn 1. sie vor dem 1. August 2013 errichtet wurde, 2. eine andere Gesamtschule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist oder 3. sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Schulstandort ist und die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.“
6.1	Integrierte	4	8	
6.2	Kooperative			
6.2.1	nach Schulzweigen gegliedert	4, davon mindestens 2 im Gymnasialzweig	9	
6.2.2	nach Schuljahrgängen gegliedert	4	8	

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Gesamtschule“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

In der Koalitionsvereinbarung für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2013 bis 2018 hat die Regierungskoalition der Bildung einen zentralen Stellenwert beigemessen. Bildung ist der Schlüssel für die gleichberechtigte Teilhabe in unserer Gesellschaft. Ein hoher Bildungsstandard ist dabei Voraussetzung für eine erfolgreiche Berufsausbildung und für die Entwicklung selbstbewusster Persönlichkeiten. Zentrales Anliegen der neuen Landesregierung ist es, die Teilhabe Aller an Bildung zu gewährleisten sowie faire und umfassende Bildungschancen zu garantieren. Dabei kommt den Gesamtschulen in Niedersachsen eine zentrale Rolle zu. Für sie sollen die Errichtungsvoraussetzungen wieder besser an die Erfordernisse der Schullandschaft in Niedersachsen angepasst werden. An ihnen soll es wieder möglich sein, die allgemeine Hochschulreife nach 13 Schuljahren zu erwerben.

Die Wiedereinführung von 13 Schuljahren bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Integrierten Gesamtschule sowie an der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule begründet sich aus dem schulischen Bildungsauftrag und den davon abgeleiteten Gestaltungsprinzipien dieser Gesamtschulen.

Diese Gesamtschulen wollen die individuellen Bildungswege ihrer Schülerinnen und Schüler flexibel und ohne frühzeitige Festlegungen gestalten. Schülerinnen und Schüler sollen die Zeit und die Möglichkeit erhalten, sich je nach Leistung und Entwicklung in den Schuljahrgängen 5 bis 10 zu entfalten, um zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu gelangen. Die unterrichtlichen Angebote sowie fachbezogenen Schwerpunktmöglichkeiten sind für die Schülerinnen und Schüler deshalb so flexibel und offen gestaltet, dass unterschiedliche fachbezogene Bildungswege erprobt und in den verschiedenen Schuljahrgängen durchlaufen werden können. Dies setzt einen überwiegend ge-

meinsamen Unterricht und den Verzicht auf differente Lerngruppenbildungen mit verschiedenen Wochenstundenverpflichtungen im Sekundarbereich I voraus.

Die dadurch ermöglichte erweiterte Wahl der Länge des Bildungsweges bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach 12 oder 13 Schuljahren im allgemeinbildenden Schulwesen garantiert faire und umfassendere Bildungschancen im Sinne eines partnerschaftlichen Dialogs mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern.

Die Wiedereinführung von 13 Schuljahren an den genannten Gesamtschulen schließt nicht aus, dass einzelne Schülerinnen und Schüler durch das Überspringen eines Schuljahres die allgemeine Hochschulreife bereits nach 12 Schuljahren erwerben. Es handelt sich in solchen Fällen aber um eine persönliche Entscheidung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers und nicht um eine schulisch vorgegebene.

Die Wiedereinführung von 13 Schuljahren an den genannten Gesamtschulen erweitert die Wahlmöglichkeiten der Eltern für ihre Kinder und fördert die vertikale Durchlässigkeit zwischen den Sekundarbereichen I und II im Sinne der Gliederung nach § 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

In einem offenen Dialog und ohne Zeitdruck wird deshalb mit den zu Beteiligenden erörtert werden, wie die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Zukunft an den Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen gestaltet werden soll.

Die bisherige Entwicklung der Gesamtschulen in Niedersachsen hat gezeigt, dass vierzügige, gegebenenfalls auch dreizügige Integrierte Gesamtschulen den schulformspezifischen Bildungsauftrag voll und ganz erfüllen und das gesamtschulspezifische Unterrichtsangebot vorhalten können. Mit der Senkung der Errichtungsvoraussetzungen wird auch den Forderungen der Schulträger - insbesondere in den ländlich geprägten Gebieten - Rechnung getragen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu den Kosten für das Land:

1. Auswirkungen der generellen Wiedereinführung von 13 Schuljahren an bestehenden Gesamtschulen

Durch die Rückkehr zum dreizehnjährigen Bildungsgang ergeben sich Einsparungen. Die Einführung des achtjährigen Bildungsgangs an Integrierten und nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen begann aufsteigend mit dem 5. Schuljahrgang ab Schuljahr 2010/2011 und hat bis jetzt den 7. Schuljahrgang an den betroffenen Gesamtschulen erfasst. Durch die Senkung der Differenzierungsstunden im 7. Schuljahrgang für den Schülerkreis, der das Abitur nach 12 Schuljahren erwerben sollte, zurück auf eine einheitliche Stundentafel für alle ergibt sich eine Einsparung von 5,0 Stunden je Schule. Die Schulzeitänderung führt demnach zu keinen Mehrkosten, sondern zunächst vielmehr zu einer deutlichen Einsparung. Bei rund 60 öffentlichen Gesamtschulen beläuft sich der Minderbedarf auf ca. 0,56 Mio. Euro (12 VZLE x durchschnittliche Personalkosten von 47 000 Euro/Stelle).

2. Auswirkungen neuer Gesamtschulen

Die Herabsetzung der Mindestzügigkeit für Gesamtschulen wird nicht nur ermöglichen, bestehende Gesamtschulen zu erhalten, Schulträger werden sich auch dazu entscheiden, neue Gesamtschulen zu errichten.

Der Stellenbedarf ist bei der Integrierten Gesamtschule im Vergleich zur zusammengefassten Haupt- und Realschule bei identischer Anzahl von Schuljahrgängen und Klassenzahl um rund sieben Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) höher.

Ein Mehrbedarf ergibt sich neben den unterschiedlichen Lehrverpflichtungen für Lehrkräfte auch dadurch, dass die Summe der Stunden für Funktionsaufgaben an einer Integrierten Gesamtschule um durchschnittlich 30 Stunden, d. h. 1,5 VZLE, höher ausfällt, die dann nicht für die Unterrichtserteilung zur Verfügung stehen. Zudem ist die Anzahl und die Wertigkeit der Funktionsstellen an Ge-

samtschulen - eine vierzügige Integrierte Gesamtschule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, eine stellvertretende Schulleiterin oder einen stellvertretenden Schulleiter, eine Didaktische Leiterin oder einen Didaktischen Leiter, sechs Jahrgangsleiterinnen oder Jahrgangsleiter sowie sechs Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter - höher als bei zusammengefassten Haupt- und Realschulen.

Wenn sich jedoch gegenüber dem gegliederten Schulwesen je Schule die Zahl der vorhandenen Klassen vermindert, kann sich ein Minderbedarf ergeben. Bei drei mehr einzurichtenden Klassen im gegliederten Schulwesen verhält sich die Integrierte Gesamtschule bezüglich der Lehrer-Soll- und der Lehrer-Ist-Stunden kostenneutral. Die Einsparung ist aber nicht quantifizierbar, weil sie im Wesentlichen von den Entscheidungen der Schulträger abhängt.

Durch die Möglichkeit zur Errichtung von vierzügigen - im Ausnahmefall dreizügigen - Gesamtschulen wird die Gründung von bis zu 50 weiteren Gesamtschulen in dieser Legislaturperiode in Niedersachsen erwartet, wobei eine Aufnahme des Schulbetriebes erstmalig zum 1. August 2014 in Betracht kommt.

Der berechnete Mehrbedarf von rund sieben Stellen pro Schule führt bei 50 neuen Gesamtschulen unter Berücksichtigung der Einsparungen zu einem Stellen- und BV-Bedarf für ca. 270 VZLE und einem Budgetmehrbedarf von rund 12,7 Mio. Euro/Jahr.

Bei den Berechnungen wurde berücksichtigt, dass die Errichtung einer Gesamtschule in der Regel die Aufhebung von Schulen des gegliederten Schulwesens, in der Regel eine Hauptschule sowie eine Realschule oder eine zusammengefasste Haupt- und Realschule, zur Folge hat. Diese Einsparungen werden allerdings nicht unmittelbar haushaltswirksam, da die bestehenden Schulen des gegliederten Schulwesens grundsätzlich jahrgangsweise „ausschleichend" aufgehoben werden.

Zu den Kosten für die Kommunen:

Durch die Herabsetzung der erforderlichen Schülerzahl für die Errichtung von Gesamtschulen wird die Flexibilität der kommunalen Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung wesentlich erhöht. Zu einem zusätzlichen Raumbedarf dürfte es dabei angesichts insgesamt sinkender Schülerzahlen nicht kommen. Im Übrigen hat die Umsetzung der zwölfjährigen Schulzeitdauer bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gesamtschulen noch nicht zu einem verminderten Raumbedarf geführt, sodass die Wiedereinführung von 13 Schuljahren in dieser Hinsicht keine Veränderung bewirkt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Schulgesetz):

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 3):

Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass an Gesamtschulen die gymnasiale Oberstufe wieder mit den Schuljahrgängen 11 bis 13 geführt wird.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 2):

Es wird geregelt, dass an Gesamtschulen die gymnasiale Oberstufe die Schuljahrgänge 11 bis 13 umfasst.

Zu Nummer 3 (§ 183 b):

Zu Absatz 2:

Für bestehende nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschulen, bei denen der Sekundarbereich II den 11. und 12. Schuljahrgang umfasst, werden die derzeit bestehenden Regelungen fortgeführt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass auch bestehende nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschulen eine gymnasiale Oberstufe mit den Schuljahrgängen 11 bis 13 führen.

Zu Absatz 4:

Die Übergangsvorschrift ist entbehrlich, weil die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 aufsteigend mit dem 5. Schuljahrgang ihre Schullaufbahn mit einer zwölfjährigen Schulzeitdauer bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife begonnen haben, sich noch nicht in der gymnasialen Oberstufe befinden.

Zu Artikel 2 (Verordnung für die Schulorganisation):

Die Regelung setzt die Mindestzügigkeit für Gesamtschulen von fünf auf vier Lerngruppen je Schuljahrgang herab. Dies gilt auch für die bestehenden (Kooperativen) Gesamtschulen. Im Ausnahmefall kann eine Gesamtschule dreizügig fortgeführt werden, wenn sie vor dem 1. August 2013 errichtet wurde. Zudem darf - bei Sicherstellung der qualitativen Voraussetzungen - eine Gesamtschule zukünftig dreizügig geführt werden, wenn dadurch für Schülerinnen und Schüler der Besuch einer Gesamtschule erst ermöglicht wird oder keine andere Schule des Sekundarbereichs I am Schulstandort vorhanden ist.

Mit den Ausnahmeregelungen, unter denen eine Integrierte Gesamtschule ausnahmsweise dreizügig geführt werden kann, wird diese Schulform als gleichwertige Schulform neben den Schulformen des gegliederten Schulwesens aufgewertet.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD	Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Grant Hendrik Tonne	Anja Piel
Parlamentarischer Geschäftsführer	Fraktionsvorsitzende

(Ausgegeben am 10.04.2013)